

(Re-)Making borders – kolonialrassistische Aspekte in der Asylpolitik

25.01.2024

Caroline Mohrs

Denkanstöße

1. Racial borders: Grenzregime
2. Passport privilege
3. Genfer Flüchtlingskonvention
4. GEAS: Gemeinsames europäisches Asylsystem
5. Kein Mensch ist illegal?

1. Racial borders: Grenzregime

Tendayi Achiume

Professor of Law and former Faculty Director of the Promise Institute for Human Rights at the University of California, Los Angeles

„Migrationssteuerung“ als ein Modus der rassistischen Steuerung oder legitime Ausübung der souveränen nationalstaatlichen Selbstbestimmung ?

- Auswanderung von 62 Millionen Europäer*innen unter Beteiligung an einem kolonialen Projekt der politischen und wirtschaftlichen Vorherrschaft über genau die Völker, die Europa und seine ehemaligen Siedlerkolonien heute auszugrenzen versuchen
- Ausbeutung und Dezimierung von Völkern führten zu einem Fluss menschlicher und natürlicher Ressourcen, die überwiegend Europa und seinen kolonialen Satellitenstaaten zugute kamen
- Die vorherrschenden Kontinuitäten der vergangenen eurozentrischen und kolonialen Weltordnung, die über die Kontinente hinweg geschaffen wurde, zeigen sich im heutigen Umgang mit Migrant*innen durch ihre fortgesetzte Rassifizierung

1. Racial borders: Grenzregime

“The camps (Closed controlled access centers on Greek islands, CCAC) will look like African prisons in Europe.”

AYS Special from Greece: The Eye —An asylum-seeker’s account on pushbacks and life in Samos Refugee Camp

“This country [the UK] takes responsibility [for] why we are here. It’s because of colonialism. The British people oppressed us; they took our land and made us live on infertile land. We were made captives in our own land. . . . People grew up under oppression and it became even worse when we attained our independence as our economic situation deteriorated. It’s our turn to come to this country. God is making an equation that somebody who used to gain might also, even though not suffering, serve somebody.”

Dissent Magazin, The Postcolonial Case for Rethinking Borders

2. Passport privilege

Reisefreiheit oder Visumpflicht?

Folgende Länder sind teil des Schengen-Abkommens und sind von der Visumpflicht befreit:

Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei, Kanada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dominica, El Salvador, Georgia, Grenada, Guatemala, Honduras, Hong Kong, Israel, Japan, Kiribati, Kosovo, Macao, Mazedonien, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Kitts und Nevis, Lucia, Vincent, Samoa, San Marino, Serbien, Seychellen, Singapur, Salomonen, Südkorea, Taiwan, Timor Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Vanuatu, Vatikanstadt, Venezuela

Mit dem deutschen Reisepass ist eine Einreise ohne Visum in über 170 Staaten möglich.

3. Genfer Flüchtlingskonvention

- **1951:** Ratifizierung Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) geografisch und temporär beschränkt auf Personen, die aufgrund von „*Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind*“, geflüchtet waren
 - Anwendung auf jüdische Geflüchtete der 1930er und 1940er Jahre sowie die Millionen in Deutschland gestrandeten ehemaligen Zwangsarbeiter*innen, KZ-Überlebende und Kriegsgefangene („Displaced Persons“)
 - Keine Anwendung auf 14 Millionen Menschen, die 1948 nach der Teilung Indiens und Pakistans vertrieben wurden
- **1960er Jahre** Unabhängigkeitskämpfe und UN-Beitritt vormals kolonisierter Staaten, die sich für universelles internationales Flüchtlingsrecht einsetzen
- **1967:** UN-Protokoll erweitert die GFK um allgemeine Flüchtlingsdefinition

3. Genfer Flüchtlingskonvention

GFK, § 3 Asylgesetz: Definition

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. **außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,**
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

4. GEAS: Gemeinsames europäisches Asylsystem

Fokus: Migrationsabkommen



Sonderfall EU-Türkei Deal

4. GEAS: Gemeinsames europäisches Asylsystem

Fokus: Externalisierung der EU-Außengrenzen

- Beispiel Niger: Einfluss auf Gesetzgebung, um Freizügigkeit von Migrant*innen rechtlich einzuschränken und Grenzübertritte zu kriminalisieren
- im Gegenzug wurden einseitige Entwicklungsprojekte mit der Bezeichnung "Treuhandfonds" eingeführt, mit denen die "tiefen Wurzeln der Migration" erreicht werden sollten
- Ausbildungs- und Grenzverwaltungsmechanismen, z. B. durch EUCAP Sahel (eine zivile Mission zur Unterstützung der Kapazitäten der inneren Sicherheit), die Internationale Organisation für Migration (IOM) zur Rückführung "freiwilliger" Migrant*innen und schließlich humanitäre Organisationen



**kein
mensch
ist
illegal**